

Autonome Provinz Bozen
Abteilung Personal
Rittnerstraße 5
39100 BOZEN

- Verwaltungspersonal
- Schulpersonal
- Kindergarten- und Integrationspersonal

**Bezahlte tägliche Stundenreduzierung
laut Gesetz Nr. 104/1992**

mit provisorischer Bescheinigung (nach 45 Tagen ab Antragstellung an den Sanitätsbetrieb – nach 15 Tagen bei onkologischer Erkrankung)

Antragsteller/Antragstellerin

Matr. Nr.

geboren am

ersucht

um die Gewährung der bezahlten täglichen Stundenreduzierung, laut Gesetz Nr. 104/1992, für:

sich selbst

den Sohn/die Tochter

geboren am

in

Steuernummer:

Der Unterfertigte/Die Unterfertigte erklärt, dass kein anderes Familienmitglied gleichzeitig genannte bezahlte tägliche Stundenreduzierung, den bezahlten zweijährigen Sonderurlaub für die Betreuung von zusammenlebenden Familienangehörigen mit schwerwiegender Beeinträchtigung oder die Verlängerung der Elternzeit für dasselbe Kind bis zum 3. Lebensjahr beansprucht.

Falscherklärungen: Der/Die Unterfertigte erklärt, dass er/sie sich der strafrechtlichen Folgen bei falscher Erklärung, Vorlage von falschen Dokumenten oder solchen, die nicht mehr wahrheitsgetreue Angaben enthalten, bewusst ist (Art. 76 D.P.R. 445 vom 28.12.2000) und dass er/sie im Falle der unwahren Erklärungen außerdem den Anspruch auf jene Begünstigungen verliert, die aufgrund von Falscherklärungen verfügt worden sind. Im Falle von falschen oder nicht wahrheitsgetreuen Erklärungen werden die Bestimmungen im Sinne von Art. 2/bis des Landesgesetzes Nr. 17 vom 22. Oktober 1993, in geltender Fassung, angewandt.

Der Unterfertigte/Die Unterfertigte bestätigt die Richtigkeit obiger Angaben. Er/Sie weiß auch, dass die Verwaltung die Angaben überprüfen darf.

Verpflichtungserklärung nur im Falle von Antrag mit provisorischer Bescheinigung:

Der Unterfertigte/Die Unterfertigte verpflichtet sich, bei einer definitiven negativen Bescheinigung von Seiten der Ärztekommision, die eventuell genossene Leistung in Form von Zeitausgleich/ordentlichem Urlaub/unbezahltem Wartestand zurück zu geben.

(Datum)

(Unterschrift)

=====

Die vorgesetzte Führungskraft bestätigt, dass dieser Antrag am vorgelegt wurde.

(Datum)

(Unterschrift der vorgesetzten Führungskraft)

Anlagen:

Befund des Ärztekollegiums zur Feststellung der Behinderung laut Artikel 4 des Gesetzes Nr. 104 vom 5. Februar 1992 – Anerkennung der Behinderung im Sinne des Artikels 3 Absatz 3 des Gesetzes Nr. 104/1992.

Für Anträge mit provisorischer Bescheinigung: *Kopie des an das Ärztekollegium des Südtiroler Sanitätsbetriebs gestellten Antrages, dem ein geeignetes ärztliches Zeugnis des behandelnden Krankenhausfacharztes, der für die Behandlung der Pathologie spezialisiert sein muss, beigelegt wird; im ärztlichen Zeugnis muss die schwerwiegende Beeinträchtigung bestätigt werden.*

Mitteilung zum Datenschutz: Rechtsinhaber der Datenverarbeitung ist die Autonome Provinz Bozen. Die übermittelten Daten werden von der Landesverwaltung, auch in elektronischer Form, für die institutionellen Erfordernisse verarbeitet. Die mit der Verarbeitung betraute Person ist der Direktor der Abteilung Personal. Die vollständige Mitteilung zum Datenschutz ist auf unserer Internetseite unter <http://www.provincia.bz.it/verwaltung/personal/downloads/PRIVACY-DT.pdf> veröffentlicht. Es kann auch jederzeit die direkte Aushändigung oder Übermittlung dieser Mitteilung bei der Abteilung Personal angefordert werden.